

Tatbestand

Die Klägerin ist die Rechtsschutzversicherung des Herrn [REDACTED] und dieser bevollmächtigte im November 2017 den Beklagten mit seiner anwaltlichen Vertretung im Zusammenhang mit dem Dieselskandal gegen VW.

Mit Schreiben vom 02.02.2018 machte der Beklagte die Ansprüche des Versicherungsnehmers der Klägerin zunächst außergerichtlich geltend und erhob dann mit Klageschrift vom 23.10.2018 Klage. Die Klägerin sagte mit Schreiben vom 19.10.2018 Deckung für das vorgerichtliche Verfahren sowie die erste Instanz zu. Nach einem für den Versicherungsnehmer nicht zufriedenstellenden Urteil des Landgerichts Bad Kreuznach legte der Beklagte namens des Versicherungsnehmers der Klägerin Berufung ein, wofür die Klägerin mit Schreiben vom 06.11.2019 ebenfalls Deckungszusage erteilte. Nach weiteren Verhandlungen des Beklagten mit VW erzielte man einen außergerichtlichen Vergleich. In diesem verpflichtete der Versicherungsnehmer der Klägerin sich unter anderem, die Klage gegen VW zurückzunehmen. Der Vergleich enthält ferner umfangreiche Kostenregelungen. Danach hatte VW die eigenen Kosten selbst zu tragen. Die vorgerichtlichen Kosten des Versicherungsnehmers der Klägerin übernahm VW, die Kosten des Rechtsstreites hatte VW zu 60 % zu übernehmen. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 42 ff der Akten Bezug genommen. Mit Schriftsatz vom 02.09.2020 an das Oberlandesgericht Koblenz nahm der Beklagte namens des Versicherungsnehmers der Klägerin als dann die Klage zurück.

Im Laufe des Verfahrens zahlte die Klägerin an den Beklagten für entstandene Rechtsanwaltskosten und für die Gerichtsgebührenaufwendungen Vorschüsse in Höhe von insgesamt 3617,32 €. Der Versicherungsnehmer der Klägerin selbst zahlte an den Beklagten aufgrund der Selbstbeteiligungsregelung im Versicherungsvertrag noch einen zusätzlichen Vorschuss in Höhe von 250 €. Der Beklagte erteilte dem Versicherungsnehmer der Klägerin schließlich Schlussrechnung vom 25.02.2021. Im weiteren kehrte er an die Klägerin nicht verbrauchte Gerichtskosten in Höhe von 497,88 € aus.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin einen weiteren Betrag in Höhe von 922,38 €. Sie macht dazu eine Rechnung auf, wonach von ihr Kosten in Höhe von insgesamt 2694,94 € zu übernehmen seien. Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf Blatt 14 d.A. Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 922,38 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten

über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 1247,62 € für die Zeit vom 22.11.2021 bis 28.03.2022, aus einem Betrag in Höhe von 715,62 € für die Zeit vom 29.03.2022 bis Rechtshängigkeit sowie aus 922,38 € seit Rechtshängigkeit zu zahlen und ihr ferner vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 159,82 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Soweit die Klägerin ihren Zahlungsanspruch auf § 667 BGB in Verbindung mit § 86 VVG stützen will, steht ihr ein solcher Anspruch bereits deshalb nicht zu, weil ein fraglos bestehender Anspruch des Versicherungsnehmers aus § 667 BGB gegen den Beklagten nicht an die Klägerin übergegangen ist.

Gemäß § 86 VVG geht der Anspruch des Versicherungsnehmers, von dem er durch die Leistung der Versicherung befreit wird, auf die Versicherung über. Hier befreit die Rechtsschutzversicherung Ihren Versicherungsnehmer von dem Vorschussanspruch des Anwaltes gemäß § 9 RVG. Damit gehen an die Rechtsschutzversicherung lediglich diejenigen Ansprüche des Versicherungsnehmers über, die er im Zusammenhang mit dieser Vorschusspflicht aus § 9 RVG hat, das ist aber in der Regel kein kompletter Rückzahlungsanspruch, sondern lediglich ein Anspruch auf Abrechnung über den Vorschuss und auf Auskehr des nicht verbrauchten Vorschusses. Weitergehende Ansprüche gehen grundsätzlich nicht auf die Rechtsschutzversicherung über.

Dass der Beklagte über die geleisteten Vorschüsse nicht abgerechnet hätte, wird von der Klägerin nicht vorgetragen. Weshalb die Abrechnung falsch gewesen sein sollte, erschließt sich dem Gericht auch nicht. Die nicht sonderlich stringenten Abrechnungsversuche der Klägerin selbst sind fehlerhaft. In dem ersten Abrechnungsversuch in der Anspruchsbegründung tauchen die außergerichtlichen Anwaltskosten überhaupt nicht auf, in einer späteren Abrechnung tauchen die

dann zwar auf, man *saldiert* die Kosten insgesamt mit der Gesamtzahlung aber lediglich. Tatsächlich hat jedoch die Firma VW Kosten auf ganz bestimmte Gebühren geleistet, nämlich genau so, wie es im Vergleich vorgesehen war. Die Zahlungsbestimmungen der Schuldnerin (VW) hat der Gläubiger (der Vertragspartner des Vergleiches, also der Versicherungsnehmer, der Klägerin und damit letztlich auch im Wege des Forderungsüberganges die Klägerin selbst) gegen sich gelten zu lassen. Die Klägerin kann nicht einfach dem Gesamtbetrag im Rahmen einer Saldierung verrechnen, sondern muss schon den konkreten Zahlbetrag mit der konkreten Gebühr verrechnen.

Selbst wenn man § 86 VVG so weit auslegen wollte, dass auch Ansprüche des Versicherungsnehmers aus § 667 BGB an die Versicherung übergegangen sind, wenn der Anwalt Zahlungen auf die Gebühren vereinnahmt, gilt das aber mitnichten generell, wie die Klägerin zu meinen scheint. Natürlich schuldet der Rechtsanwalt dem Mandanten alles, was er vereinnahmt. An die Rechtsschutzversicherung geht dabei mitnichten der Anspruch auf *alles* über. Dass das nicht sein kann, ergibt sich schon daraus, dass die Vorschrift in erster Linie darauf zielt, dass der Rechtsanwalt Unterlagen und möglicherweise vom Gegner eingenommene Zahlungen auf den geltend gemachten Anspruch weiterleitet. Wenn *alles* übergegangen wäre, wie die Klägerin zu meinen scheint, dann wäre an sie auch der Anspruch ihres Versicherungsnehmers auf Zahlung der Vergleichssumme übergegangen, falls dieser Betrag nicht an den Versicherungsnehmer selbst, sondern an seinen Rechtsanwalt – was ja nicht unüblich ist – gezahlt worden sein sollte. Das zeigt, wie fragwürdig der Ansatz der Klägerin ist.

Tatsächlich wird man den Forderungsübergang also ebenfalls sehr genau darauf beschränken müssen, wofür der Beklagte die Zahlungen erlangt hat. Und da gilt wieder das gleiche: Hier einfach zu solidieren und die Gebührenzahlungen der Vertragspartnerin aus dem Vergleich in einen Topf zu werfen, verbietet sich. Übergegangen sind ausschließlich die Zahlungen, die die Schuldnerin aus dem Vergleichsvertrag auf die von der Klägerin bevorschussten Gebührentatbestände geleistet hat und auch lediglich in der Höhe. Alle Leistungen von VW auf Gebührentatbestände, die die Klägerin nicht bevorschusst hat und die möglicherweise auch im Übrigen über die Vorschusszahlungen der Beklagten hinausgehen, sind nicht gemäß § 86 ZPO VVG übergegangen.

Das Gericht hat folglich lediglich im Rahmen des §§ 242 BGB nur noch zu überprüfen, ob eine Kostenregelung in dem Vergleich getroffen wurde, die in sittenwidriger Weise zulasten der Rechtsschutzversicherung ging. Davon kann jedoch sehr deutlich nicht die Rede sein.

Der überzeugenden Vergleichsrechnung des Beklagten ist die Klägerin in keiner Weise entgegengetreten. Dabei legt der Beklagte überzeugend dar, dass die Kostenregelung in dem Vergleich für die Rechtsschutzversicherung sogar von Vorteil ist. Hätte der Vergleich eine Kostenregelung enthalten, die sich streng an Unterliegen und Obsiegen orientieren würde, hätte die Vertragspartnerin aus dem Vergleich eine deutlich niedrigere Quote der Kosten des Versicherungsnehmers der Klägerin zu tragen gehabt und insbesondere wäre die Klägerin auch noch mit den außergerichtlichen Kosten der Gegenseite zu einer erheblichen Quote belastet gewesen. Bei den eigenen Kosten des Rechtsstreites spart die Klägerin deutlich und bei den Kosten des Rechtsstreites der Gegenseite spart die Klägerin sogar enorm, nämlich alles. Dass die Klägerin das anscheinend nicht sehen will, sondern auch noch versucht, den sich aus dem Vergleich ergebenden Gebührenvorteil des Beklagten ebenfalls noch für sich zu vereinnahmen, dürfte weit eher in den Bereich der Sittenwidrigkeit hineinrutschen als die Kostenregelung in dem Vergleich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Über-

mittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Gebhard
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 25.03.2024

Hinz, JHSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 28.03.2024

Demski, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Informationsblatt

zum elektronischen Rechtsverkehr

Der elektronische Rechtsverkehr ist seit 2010 in Berlin flächendeckend eröffnet. Stetig steigende Eingangszahlen elektronischer Nachrichten sind die Folge und sorgen für eine beschleunigte Verfahrensabwicklung. Um die elektronische Kommunikation weiter zu fördern, versenden immer mehr Berliner Gerichte über die EGVP-Infrastruktur.

Dieser elektronischen Nachricht ist im vorliegenden Fall ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) beigefügt.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind bei der Rücksendung des elektronischen Empfangsbekanntnisses den strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz, der Ihnen mit dem zugestellten Dokument zur Verfügung gestellt wurde, zu verwenden (§ 173 Abs. 3 ZPO). Andernfalls muss nochmals förmlich an Sie zugestellt werden, was erheblichen Mehraufwand, aber vor allem vermeidbare zusätzliche Kosten verursacht und zusätzlich zu Verfahrensverzögerungen führt.

Bitte helfen Sie uns, die elektronische Kommunikation weiter zu etablieren, um auf diesem Weg Druckkosten und zusätzliche Aufwände zu vermeiden.

Vielen Dank!

Keen Law Rechtsanwältin